

**Satzung über besondere Anforderungen an die äußere
Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zur
Erhaltung und Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes
sowie deren Verbot aus gestalterischen Gründen für die
Innenstadt (Werbesatzung Innenstadt)
vom 22.07.2025**

Satzungstext

Stadt Bad Segeberg

Der Bürgermeister

Lübecker Straße 9

23796 Bad Segeberg

Architektur und Stadtplanung

Baum | Schwormstede | Stellmacher PartGmbB

Graumannsweg 69

22087 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich.....	6
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmung und Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	7
§ 3 Allgemeine Anforderungen	8
§ 4 Anbringungsort, Größe und Anzahl	8
§ 5 Warenautomaten und Schaukästen für Zettel- und Bogenanschläge.....	13
§ 6 Beleuchtete Werbeanlagen.....	13
§ 7 Temporäre Werbeanlagen	13
§ 8 Unzulässige Werbeanlagen.....	14
§ 9 Aufgabe der Stätte der Leistung	14
§ 10 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen.....	14
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 12 Inkrafttreten	18

Präambel

Die Innenstadt von Bad Segeberg mit ihren historischen Erweiterungsstraßen in Richtung Westen (Hamburger Straße), in Richtung Norden (Kurhausstraße) und in Richtung Südosten (Oldesloer Straße) blickt auf eine jahrhundertealte bauliche Entwicklung zurück. In dieser Zeit hat sich eine Bebauungs- und Gebäudestruktur entfalten können, die bis heute eine hohe gestalterische und architektonische Qualität und Einheitlichkeit aufweist. Die Fassaden der zahlreichen historischen Gebäude prägen die Straßenbilder und in der Gesamtheit das Ortsbild in diesen Bereichen. Entlang der historischen Erweiterungsstraßen lässt sich das Wachstum der Stadt – nach dem der historische Kernbereich weitestgehend bebaut war – noch immer ablesen. Das vorhandene Straßen- und Ortsbild weist vor diesem Hintergrund eine hohe Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit auf und ist langfristig zu erhalten.

Die Innenstadt mit den historischen Erweiterungsstraßen ist zu gleich der historische Ort des (Einzel)-Handels, der Gastronomie und der Dienstleistungen. Hier konzentrieren sich diese Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die auch die freien Berufe wie Ärzte oder Rechtsanwälte umfassen, und möchten auf ihre Angebote aufmerksam machen. Sie weisen einen Werbebedarf auf.

Mit der vorliegenden Werbesatzung sollen der öffentliche Belang „Schutz und Erhalt des jahrhundertealten Orts- und Straßenbildes“ und die privaten Belange der Gewerbetreibenden zusammengeführt werden. Es wird ein gestalterischer Rahmen aufgezeigt, in welchem die Anbringung von Werbeanlagen möglich ist, ohne das historische Orts- und Straßenbild zu beeinträchtigen. Die Fassaden der Gebäude sollen weiterhin das prägende Gestaltungselement der Innenstadt bleiben und nicht durch Werbeanlagen überfrachtet werden.

Mit der Werbesatzung betreibt die Stadt Bad Segeberg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eine positive Gestaltungspflege im Sinne des § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Das historische Orts- und Straßenbild der Innenstadt und der historischen Erweiterungsstraßen soll geschützt und gewahrt bleiben.

Auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVOBL. 2024 S. 504) (in der zuletzt geänderten Fassung) und des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (in der zuletzt geänderten Fassung) hat die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg am **22.07.2025** folgende Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbean-

lagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes sowie deren Verbot aus gestalterischen Gründen für die Innenstadt (Werbesatzung Innenstadt) beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Innenstadt und die historischen Ausfallstraßen und umfasst folgende Straßen

- Am Gasberg 5 und 11
- Am Kalkberg 2, 20-30
- Am Kleinen See
- Am Landratspark 6, 8 und 10
- Am Markt
- Bahnhofsstraße 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10
- David-Kropff-Weg 1
- Große Seestraße 2, 2a und 3-15
- Hamburger Straße ungerade Nr. 1-43
- Hamburger Straße gerade Nr. 2 – 68
- Kanalwiete 2
- Kirchplatz 1, 2, 2a, 3, 4, 5, 7, 7a
- Kirchstraße
- Kleine Seestraße
- Klosterkamp 1a
- Krankenhausstraße 4
- Kurhausstraße ungerade Nr. 1-77 und Teile des Flurstücks 20/33
- Kurhausstraße gerade Nr. 2-82
- Lübecker Straße ungerade Nr. 1-85
- Lübecker Straße gerade Nr. 2-100
- Meiereitwiete
- Neue Straße
- Oberbergstraße

- Oldesloer Straße ungerade Nr. 1-75
- Oldesloer Straße gerade Nr. 10-70
- Seminartwiete
- Seminarweg 2, 2a, 4, 6
- Winklersgang ungerade Nr. 1-11
- Winklersgang gerade Nr. 24-70

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der als Bestandteil der Satzung gilt, gekennzeichnet.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmung und Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Warenautomaten im Sinne des § 10 Abs. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 LBO.

(2) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Warenautomaten sind gemäß § 10 Abs. 1 LBO alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung gelten öffentliche Straßen mit Fuß- und Radwegen, öffentliche Mischverkehrsflächen, öffentliche Fuß- und Radwege, öffentlich zugängliche Twieten und Platzflächen sowie die öffentliche Fußgängerzone.

(3) Die Satzung gilt nicht für Wahlwerbung von politischen Parteien.

(4) Diese Satzung gilt auch für die nach § 61 Abs. 1 Nr. 12 LBO verfahrensfreien Werbeanlagen.

(5) Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein sowie des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein bleiben von den Vorschriften der Werbesatzung unberührt.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind nach Größe, Farbe, Form, Material und Konstruktion sorgfältig auf die Architektur der betreffenden Gebäudefassade und der umliegenden Gebäudefassaden abzustimmen. Architektonische Gliederungselemente der Gebäudefassade dürfen dabei nicht überdeckt oder überformt werden.

§ 4 Anbringungsort, Größe und Anzahl

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig (Eigenwerbung). Ausnahmsweise sind bei Schank- und Speisewirtschaften (Gastronomiebetriebe) Fremdwerbeanlagen für Brauereien und bei LOTTO-Aannahmestellen Fremdwerbeanlagen des staatlich konzessionierten Lotterieurunternehmens LOTTO Schleswig-Holstein zulässig, wenn diese auf maximal zwei Fremdwerbeanlage je Betrieb oder je Annahmestelle begrenzt werden.

(2) Werbeanlagen sind nur im Zusammenhang mit einer Gebäudefassade zulässig und können maximal bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses der Gebäudefront angebracht werden. Gebäudefront im Sinne dieser Satzung ist die an der öffentlichen Verkehrsfläche gelegene, traufständige oder giebelständige, Fassadenschauseite, an der sich die Schaufenster und der Hauptzugang zu den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben befindet. Werbeanlagen an Brandwänden, Seitenwänden oder Gebäuderückseiten sind nicht zulässig. Die Gestaltung von Werbeanlagen für Nutzungen in den Obergeschossen wird durch den § 4 Abs. 9 geregelt.

(3) Horizontale (flach an die Fassade angebrachte) Werbeanlagen müssen mindestens einen Abstand von 0,5 m zu den seitlichen Gebäuderändern einhalten. Bei Eckgebäuden müssen die horizontalen Werbeanlagen ebenfalls den Abstand von 0,5 m zur Gebäudeecke einhalten, dies gilt auch bei abgeschrägten oder abgerundeten Eckgebäuden.

(4.1) Bei einer Gebäudefrontlänge von bis zu 20,00 m beträgt die maximale Gesamtfläche der Werbeanlagen je Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb 3,00 qm; bei über 20,00 m Gebäudefrontlänge erhöht sich diese auf 6,00 qm. Hierbei sind alle Flächen zu berücksichtigen, die mit Werbung belegt sind.

(4.2) Als Bezugslänge zur Berechnung der Gesamtwerbeflächen dient die Länge der Gebäudefront, die an der öffentlichen Verkehrsfläche steht. Befinden sich zwei oder mehrere Gewerbe- und/oder Dienstleistungsbetriebe in einem Gebäude dient als Bezugslänge die Länge der Gebäudefront gem. Satz 1 über die sich der Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb erstreckt.

(4.3) Bei Gebäuden, deren Gebäudefronten an zwei öffentlichen Verkehrsflächen stehen, gelten die Größenordnungen gemäß Absatz 4.1 für jede Gebäudefront. Bei Gebäuden mit Gebäudefronten an drei öffentlichen Verkehrsflächen sind Werbeanlagen auf zwei Gebäudefronten zu begrenzen.

(5) Unabhängig von der Form der Werbeanlage (z.B. Ellipse, Welle, Einzelbuchstaben) ist bei der Berechnung der Flächengröße der Werbeanlage ein Rechteck entlang der Außenkante der Werbeanlage zu ziehen und die Flächengröße zu ermitteln. Bei Werbeanlagen, die aus Einzelbuchstaben und einem Logo bestehen, ist die Fläche des Logos in der Weise gesondert zu ermitteln, dass ein Rechteck entlang der Außenkante des Logos zu ziehen und die Fläche zu ermitteln ist.

Die Ermittlung der vorstehenden Flächengröße lässt sich der nachstehenden Visualisierung entnehmen.



Abbildung 1: Berechnung der Flächengröße von Werbeanlagen beispielsweise in Form einer Ellipse oder von Einzelbuchstaben mit und ohne Logo, die rote gestrichelte Linie stellt das gedachte Rechteck um die Werbeanlage zur Ermittlung der Flächengröße dar.

6. Nasenschilder

(6.1) Rechtwinkelig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Nasenschilder) dürfen maximal 0,80 m, inklusive der Befestigung an der Außenwand, über die Gebäudefront hinausragen und ihre Ansichtsfläche darf je Seite 1,00 qm nicht überschreiten. Es sind nur zwei Ansichtsseiten zulässig. Die Breite darf 0,2 m nicht überschreiten.

(6.2) Je Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb ist das Anbringen von einem Nasenschild zulässig; bei einer Gebäudefrontlänge von über 20,00 m sind zwei Nasenschilder pro Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb zulässig.

7. Werbung auf Markisen

(7.1) Abweichend von § 4 Abs. 2 ist Werbung auf einziehbaren Markisen zulässig, wenn sie flach auf die Markise aufgeklebt oder gedruckt ist oder Bestandteil des Markisenmaterials ist. Auf Vordächern ist Werbung unzulässig.

(7.2) Werbung auf Markisen fließt in die Gesamtwerbefläche gemäß § 4 Abs. 4.1 ein.

8. Werbung auf Schaufenstern, Fenstern im Erdgeschoss und Eingangstüren zu Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben

(8.1) Beklebungen der Schaufensterglasflächen, der Fensterglasflächen im Erdgeschoss und der Glasflächen der Eingangstüren zu den Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben sind zulässig. Die Beklebungen sind jedoch

- auf $\frac{1}{4}$ der Gesamtglasflächen (GGF) des/der Schaufenster(s), der Fenster im Erdgeschoss und der Eingangstür(en) zu begrenzen.

(8.2) Besteht das Schaufenster, das Fenster im Erdgeschoss oder die Eingangstür aus mehreren durch Rahmen und Pfosten oder Kämpfern getrennte Glasflächen, sind die Glasflächen zusammenzuzählen und daraus die Gesamtglasfläche (GGF) des/der Schaufenster(s), der Fenster im EG und der Eingangstür gemäß der unten stehenden Visualisierung zu ermitteln.

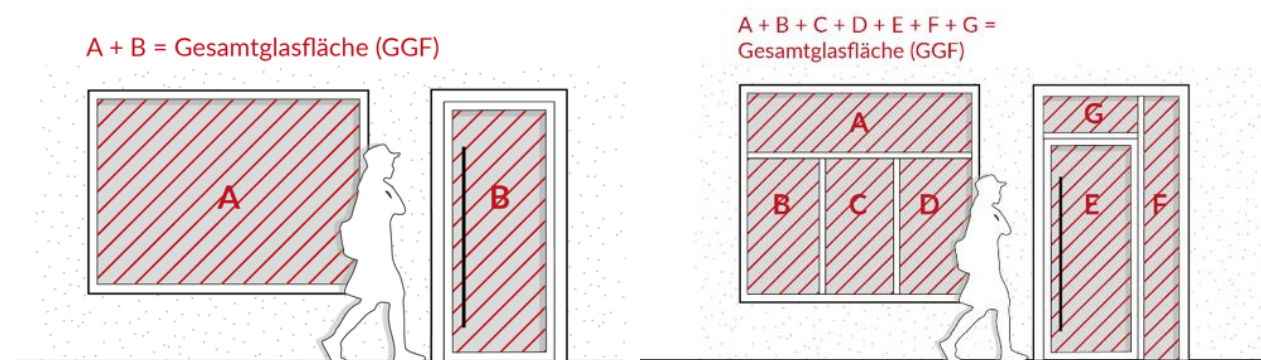


Abbildung 2: Gesamtglasfläche bei einem Schaufenster / einer Eingangstür mit und ohne Gliederung

(8.3) Die Werbung innerhalb der Schaufenster-, Fenster- und Glastürfläche ist zusätzlich zu der in § 4 Abs. 4.1 geregelten maximalen Gesamtwerbefläche zulässig.

9 Werbung für Nutzungen in den Obergeschossen

(9.1) Für Betriebe, die sich ausschließlich in den Obergeschossen befinden, sind nur Beklebung der Fensterglasflächen in den Obergeschossen zulässig. Es gelten die Begrenzungen gemäß Abs. 8.1 Satz 2 und die Regelungen gemäß Abs. 8.2.

(9.2) Glasflächen der Eingangstür zu den Nutzungen in den Obergeschossen können abweichend bis maximal $\frac{1}{4}$ der Glasflächen mit Werbung beklebt werden. Nutzen mehrere Gewerbebetriebe in den Obergeschossen die Eingangstür ist die beklebbare Fläche auf die Betriebe aufzuteilen.

(9.3) Alternativ zu Beklebung der Fenster kann in der Werbezzone gemäß § 4 Abs. 2 ein Hinweisschild mit einer maximalen Größe von 1 qm an der Fassade angebracht werden. Bei mehr als einem Gewerbebetrieb in den Obergeschossen ist ein Sammelschild, das für zwei oder mehrere Gewerbebetriebe wirbt, mit max. 1 qm anzubringen.

10. Beachflags und Aufsteller

(10.1) Abweichend von § 4 Abs. 2 sind je Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb eine Beachflag oder ein Aufsteller (=Kundenstopper) vor dem Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb zulässig, wenn der Aufsteller eine maximale Höhe von 1,5 m und die Beachflag von 2,5 m aufweist. Die maximale Größe des Aufstellers oder der Beachflag darf 1,5 qm

nicht überschreiten. Die Aufsteller/Beachflags dürfen maximal 2,0 m von der Gebäudefront, in der sich der Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb befindet, entfernt aufgestellt werden.

(10.2) Bei einer Gebäudefrontlänge von über 20 m sind je Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb zwei Beachflags oder zwei Aufsteller zulässig.

(10.3) Abweichend von § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 ist je Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb, der sich in rückwärtiger Lage oder in einer Nebenstraße befindet, ein Aufsteller oder eine Beachflag

- vor dem Vordergebäude an der Fußgängerzone oder der Erschließungsstraße
- oder dem Gebäude, das sich an der Ecke Nebenstraße/Fußgängerzone oder Nebenstraße/Erschließungsstraße befindet zulässig,

wenn der Aufsteller eine maximale Höhe von 1,5 m oder die Beachflag von 2,5 m aufweist. Die maximale Größe des Aufstellers oder der Beachflag darf 1,5 qm nicht überschreiten. Der Aufsteller oder die Beachflag darf maximal 2,0 m von der Fassade des Vordergebäudes / Eckgebäudes entfernt aufgestellt werden.

(10.4) Alternativ zu einem Aufsteller oder einer Beachflag ist ein Hinweisschild an der Fassade des Vordergebäudes oder des Eckgebäudes mit einer Größe von max. 1 qm zulässig. Bei mehr als einem Gewerbebetrieb in den Nebenstraßen oder rückwärtigen Bereichen ist ein Sammelschild, das für zwei oder mehrere Gewerbebetriebe wirbt, mit max. 1 qm anzubringen.

(10.5) Zur Berechnung der Gesamtwerbefläche gemäß § 4 Abs. 4.1 fließt nur eine Ansichtsseite der Beachflag oder des Aufstellers ein. Zur Berechnung der Gesamtwerbefläche gemäß § 4 Abs. 4.1 fließt beim Hinweisschild gemäß § 4 Abs. 10.4 nur die Hälfte der maximal zulässigen Größe ein.

(10.6) Das Aufstellen eines Aufstellers oder einer Beachflag auf der öffentlichen Verkehrsfläche bedarf einer Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Bad Segeberg. Die Nutzung des Fußweges, insbesondere für Menschen mit Behinderung und Kinderwagen, darf durch die Aufsteller oder die Beachflags nicht eingeschränkt werden.

§ 5 Warenautomaten und Schaukästen für Zettel- und Bogenanschläge

Warenautomaten und Schaukästen für Zettel- und Bogenanschläge gem. § 10 Abs. 5 LBO sind bis zu einer Gesamtfläche von maximal 1,50 qm zulässig; sie dürfen die Gebäudefront um maximal 0,50 m überschreiten. Darüber hinaus sind bezüglich des Anbringungsortes die in § 4 Abs. 2 genannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 zu berücksichtigen.

§ 6 Beleuchtete Werbeanlagen

(1) Es sind nur selbstleuchtende oder hinterleuchtete Werbeanlagen zulässig.

(2) Ein Anstrahlen der Werbeanlagen ist nicht zulässig.

§ 7 Temporäre Werbeanlagen

(1) Für im Kalenderjahr einmalige, zeitlich begrenzte Veranstaltungen und Sonderaktionen sind zusätzlich temporäre Werbeanlagen, die für die Veranstaltung oder die Sonderaktion werben, für die Dauer von maximal 4 Wochen zulässig. Nach 4 Wochen sind die Werbeanlagen abzunehmen. Sie können ab zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder der Sonderaktion aufgestellt oder angebracht werden. Sie können von den Regelungen der Werbesatzung abweichen.

Bei Aufstellung und / oder Anbringung der temporären Werbeanlage(n) auf / an öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Genehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz der Landes Schleswig-Holstein beim Ordnungsamt der Stadt Bad Segeberg zu beantragen. Der durch das Ordnungsamt genehmigte Zeitraum kann vom Zeitraum gemäß Satz 1 abweichen.

(2) Kulturveranstaltungen und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung sind von den Regelungen des Abs. 1 ausgenommen. Die temporären Werbeanlagen für diese Veranstaltungen sind jedoch spätestens zwei Wochen nach Ende dieser Veranstaltungen zu entfernen.

§ 8 Unzulässige Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes führen sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere:

- Plakatwände im Euronorm-Form (3,66 m x 2,60m) oder größer
- Skydancer (bewegliche, aufblasbare Werbeanlagen)
- Akustische Werbung
- Projektionen jeglicher Art auf die Fassade oder die Verkehrsflächen
- Projektionen an Schaufenster oder Türen und Fassaden
- Werbefahnen
- Werbefiguren
- Werbeaufkleber und -bemalungen auf Verkehrsflächen
- Wechselndes und bewegtes Licht
- Lichtlaufbänder
- LED-Displays
- Bildschirmwände
- Skybeamer

§ 9 Aufgabe der Stätte der Leistung

(1) Bei Aufgabe der Stätte der Leistung sind alle Werbeanlagen vom Gebäude und dem Grundstück spätestens nach 12 Monaten zu entfernen.

§ 10 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

(1) Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen können gemäß den Regelungen des § 67 Landesbauordnung Schleswig-Holstein zugelassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LB0 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

§ 4 Anbringungsort, Größe und Anzahl

- a. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Fremdwerbung anbringt.
- b. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 an Schank- und Speisewirtschaften mehr als zwei Fremdwerbeanlagen für Brauereien oder an LOTTO-Annahmestellen des staatlich konzessionierten Lotterieunternehmens LOTTO Schleswig-Holstein mehr als zwei Fremdwerbeanlagen anbringt.
- c. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz, die Werbeanlagen nicht im Zusammenhang mit einer Gebäudefassade umsetzt.
- d. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz, Werbeanlagen oberhalb der Fenster des 1. Obergeschosses der Gebäudefront anbringt.
- e. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 Werbeanlagen an Brandwänden, Seitenwänden oder Gebäuderückseiten anbringt.
- f. entgegen § 4 Abs. 3 bei horizontalen Werbeanlagen weniger als 0,5 m Abstand zu den seitlichen Gebäuderändern oder Gebäudeecken einhält.
- g. entgegen § 4 Abs. 4.1 Werbeanlagen anbringt, die bei einer Gebäudefrontlänge von bis zu 20,00 m größer als 3,00 qm je Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb oder bei Gebäudefrontlänge von über 20,00 m größer als 6,00 qm Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb sind.
- h. entgegen § 4 Abs. 4.3 bei Gebäuden mit Gebäudefronten an mehr als zwei öffentlichen Verkehrsflächen, Werbeanlagen auf mehr als zwei Gebäudefronten anbringt.
- i. entgegen § 4 Abs. 6.1 Satz 1 Nasenschilder anbringt, die mehr als 0,80 m, inklusive der Befestigung, über die Gebäudefront hinausragen oder eine größere Ansichtsfläche als 1,00 qm aufweisen.
- j. entgegen § 4 Abs. 6.1 Satz 2 und Satz 3 Nasenschilder mit mehr als zwei Ansichtsseiten oder mit einer Breite von mehr als 0,2 m anbringt.

-
- k. entgegen § 4 Abs. 6.2 bei Gebäuden mit einer Gebäudefrontlänge von max. 20,00 m mehr als ein Nasenschild je Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb oder bei Gebäuden mit einer Gebäudefrontlänge von über 20,00 m mehr als zwei Nasenschilder je Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb anbringt.
- l. entgegen § 4 Abs. 7.1 Satz 1 Werbung auf nicht einziehbaren Markisen anbringt.
- m. entgegen § 4 Abs. 7.1 Satz 1 Werbung auf einziehbare Markisen nicht flach auf die Markise aufgeklebt oder aufdruckt.
- n. entgegen § 4 Abs. 7.1 Satz 2 Werbung auf Vordächern anbringt.
- o. entgegen § 4 Abs. 8.1 mehr als $\frac{1}{4}$ der Gesamtglasfläche der Schaufenster, der Fenster im EG und der Eingangstüren mit Werbung beklebt.
- p. entgegen § 4 Abs. 9.1 für Betriebe in der Obergeschossen Werbung an anderer Stelle anbringt als an den Fenstergläsern.
- q. entgegen § 4 Abs. 9.2 mehr als $\frac{1}{4}$ der Glasflächen der Eingangstür zu den Nutzungen in den Obergeschossen beklebt.
- r. entgegen § 4 Abs. 9.3 ein Hinweisschild größer als 1,0 qm für Gewerbebetriebe im Obergeschoss an die Fassade anbringt.
- s. entgegen § 4 Abs. 9.3 ein Hinweisschild für Gewerbebetriebe im Obergeschoss zusätzlich zur Beklebung der Fenster des 1. OG anbringt oder zusätzlich zum Hinweisschild noch die Fenster des 1. OG beklebt.
- t. entgegen § 4 Abs. 10.1 Satz 1, 1. Halbsatz, mehr als eine Beachflag oder mehr als einen Aufsteller je Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb aufstellt.
- u. entgegen § 4 Abs. 10.1 Satz 1, 2. Halbsatz, einen Aufsteller mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder eine Beachflag mit einer Höhe von mehr als 2,5 m aufstellt.
- v. entgegen § 4 Abs. 10.1 Satz 2 und Satz 3 einen Aufsteller oder eine Beachflag aufstellt, der/die größer als 1,5 qm ist oder wer diese mehr als 2,0 m von der Gebäudefront entfernt aufstellt.
- w. entgegen § 4 Abs. 10.2 bei Gebäudefrontlänge von über 20 m mehr als zwei Beachflags oder mehr als zwei Aufsteller je Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb aufstellt.
-

x. entgegen § 4 Abs. 10.3 Satz 1, 1. Halbsatz, bei einem Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb, der sich in rückwärtiger Lage oder in einer Nebenstraße befindet, mehr als einen Aufsteller oder mehr als eine Beachflag vor dem Vordergebäude an der Fußgängerzone oder der Erschließungsstraße oder dem Gebäude, das sich an der Ecke Nebenstraße/Fußgängerzone oder Nebenstraße/Erschließungsstraße befindet, aufstellt.

y. entgegen § 4 Abs. 10.3 Satz 1, 2. Halbsatz, einen Aufsteller mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder eine Beachflag mit einer Höhe von mehr als 2,5 m aufstellt.

z. entgegen § 4 Abs. 10.3 Satz 2 und Satz 3 einen Aufsteller oder eine Beachflag aufstellt, der/die größer als 1,5 qm ist oder wer diese mehr als 2,0 m von der Gebäudefront entfernt aufstellt.

aa. entgegen § 4 Abs. 10.4 ein Hinweisschild oder ein Sammelschild größer als 1,0 qm an die Fassade anbringt oder zusätzlich einen Aufsteller oder eine Beachflag aufstellt.

§ 5 Warenautomaten und Schaukästen für Zettel- und Bogenanschläge

a. entgegen § 5 Satz 1 Warenautomaten und Schaukästen für Zettel- und Bogenanschläge mit einer Größe von mehr als 1,5 qm und mit einer Tiefe von mehr 0,5 m anbringt.

b. entgegen § 5 Satz 2 bei der Anbringung von Warenautomaten und Schaukästen für Zettel- und Bogenanschläge die in § 4 Abs 2 genannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 nicht berücksichtigt.

§ 6 Beleuchtete Werbeanlagen

a. entgegen § 6 Abs. 1 die Beleuchtung der Werbeanlagen nicht selbstleuchtend oder nicht hinterleuchtet ausführt.

b. entgegen § 6 Abs. 2 Werbeanlagen anstrahlt.

§ 7 Temporäre Werbeanlagen

a. entgegen § 7 Abs. 1 temporäre Werbeanlagen länger als 4 Wochen anbringt und diese nicht abnimmt oder entfernt.

b. entgegen § 7 Abs. 2 temporäre Werbeanlagen für Kulturveranstaltungen und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung nicht spätestens zwei Wochen nach dieser Veranstaltung entfernt.

§ 8 Unzulässige Werbeanlagen

a. wer entgegen § 8 Abs. 1 unzulässige Werbeanlagen anbringt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes führen. Dies gilt insbesondere für die in § 8 Abs. 1 aufgelisteten Werbeanlagen.

§ 9 Aufgabe der Stätte der Leistung

a. wer entgegen § 9 Abs. 1 nicht spätestens 12 Monate nach Aufgabe der Stätte der Leistung alle Werbeanlagen entfernt hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §84 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung der Ortsbilder sowie deren Verbot aus gestalterischen Gründen der Stadt Bad Segeberg vom 26.03.2004 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 08.08.2025

L.S.

gez. Toni Köppen
Bürgermeister